

Österreich-Konvent

Hearing am 15. Dezember 2003

Stellungnahme der Diakonie

Die Diakonie ist eine der fünf großen Wohlfahrtsorganisationen in Österreich. Sie ist bundesweit in allen Bundesländern in den verschiedensten Bereichen der Sozialen Arbeit tätig, und verfügt deshalb über Erfahrungen über die Handhabung der Wohlfahrt in allen Bundesländern, insbesondere in den Bereichen der Arbeit mit Menschen mit Behinderung, der Pflege kranker und alter Menschen, der Jugendwohlfahrt, sowie der Sozialberatung und – Unterstützung von hilfeschuchenden Menschen verschiedenster Herkunft. Wir sind dankbar aus diesen Erfahrungen heraus einen Beitrag zur laufenden Verfassungsreform leisten zu dürfen.

Grundwerte

Die Diakonie tritt zunächst für eine Reihe von Grundrechtsverbürgungen in die neue österreichische Verfassung ein. Von besonderer Wichtigkeit erscheinen uns:

- **der Schutz der Menschenwürde**
- **die Sicherung und Förderung der Grundfreiheiten und Menschenrechte einschließlich der sozialen Grundrechte, wie sie in der Sozialcharta des Europarates und in der EU Grundrechtscharta niedergelegt sind.**

Das Prinzip der Achtung der Menschenwürde liegt als allgemeiner Wertungsgrundsatz unserer Rechtsordnung zugrunde und kommt insbesondere in den Freiheitsrechten und in den sozialen Rechten der Verfassung zum Ausdruck. Die Formulierung könnte der EU-Grundrechtscharta folgen:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Diese Formulierung bringt eine Begrenzung des staatlichen Handelns zum Ausdruck und begründet Schutzpflichten etwa im Bereich der Medizinethik oder der Biotechnik, sowie gegenüber der schrankenlosen Beanspruchung der grundrechtlichen Freiheiten durch andere.

Diakonie

Im Zusammenhang der Grundrechtsfragen weist die Diakonie darauf hin, dass Österreich sowohl bei der Umsetzung der Sozialcharta des Europarates, bei der EU- Grundrechtscharta, wie auch bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention säumig ist. Darüber hinaus schließt sich die Diakonie der Empfehlung aller christlichen Kirchen in Österreich an die Bioethik-Konvention des Europarates zu ratifizieren.

Zur Sicherung der unabhängigen Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechte durch die Exekutive der Republik Österreich, empfiehlt die Diakonie die Unabhängigstellung des „Menschenrechtsbeirates“, seine Verankerung in der Verfassung, sowie die Erweiterung seines Mandats, neben dem Bereich der Inneren Sicherheit, auf die Justiz.

Staatsziele

Die Diakonie unterstützt den Wunsch aller christlichen Kirchen, dass in der neuen österreichischen Bundesverfassung der staatlichen Tätigkeit klare Ziele gesetzt werden.

Aus Sicht der Diakonie sind insbesondere folgende Ziele staatlicher Tätigkeit zu nennen:

- die nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung, Wohlfahrt und Wettbewerbsfähigkeit Österreich,
- die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes, der Solidarität und eines Lebens in Beziehungen
- die Gewährleistung einer Existenzsicherung für alle
- im Sinne des Gleichheitsgrundsatz: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ die Gleichbehandlung von Behinderten und Nichtbehinderten Menschen
- die Sicherung, der für das Verständnis und für die Praxis aller Staatsziele geeigneten Bildung und Weiterbildung
- Gewährleistung und Förderung der gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt

Aus der Tätigkeit und den Erfahrungen der Diakonie ergibt sich ein unmittelbarer Konnex zwischen dem Ziel der Solidarität, dem Gleichheitsgrundsatz und der föderalen Strukturiertheit und Kompetenzaufteilung der Republik Österreich.

Diakonie

Im möchte das am Beispiel der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen zeigen. Der Passus : „ Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in alle Bereiche des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ findet sich schon heute in der Verfassung.

Maßnahmen die aus diesem Staatsziel folgen, können ohne Zweifel föderal gegliedert werden, müssen aber dem Gleichheitsgrundsatz unterliegen, denn Behinderungen sind nicht föderal gegliedert. Unserer Erfahrung nach sind derzeit aber die Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern weder gleichartig noch gleichmäßig. Quantität und Qualität differieren in großem Maße. Das gilt sowohl für eine behindertengerechte Bauweise, wie für das Integrations-, Wohn- oder Therapieangebot.

Dieser Konnex zwischen Solidarität, Gleichbehandlung und föderaler Struktur gilt in gleicher Weise für die Bereiche der Betreuung und Pflege alter Menschen, der Jugendwohlfahrt, sowie der Sozialhilfe und Existenzsicherung, bei der neben den Maßnahmen, die weder gleichartig noch gleichmäßig in den einzelnen Bundesländern gestaltet sind, noch dazukommt dass Existenzsicherung teils auf die Staatsbürgerschaft bezogen wird, obwohl die Geltung des Gleichheitsgrundsatzes unter Migrantinnen nach herrschender Lehre ein Faktum ist.

In ähnlicher Weise gilt dies für das gemeinsam mit den Kirchen vorgeschlagene Staatsziel, dass für das Verständnis und die Praxis aller Staatsziele geeignete Bildung und Weiterbildung, sicherzustellen ist. Gerade im Bereich der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Sozialbetreuungsberufe für Menschen mit Behinderung, alte Menschen und Familien kann von gleichartigen oder gleichmäßigen Maßnahmen, oder vergleichbaren qualitativen Standards nicht gesprochen werden.

Ein wichtiges Staatsziel erscheint der Diakonie, die Gewährleistung und Förderung der gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt. Die Förderung der Arbeit der Träger der freien Wohlfahrt soll bei der Erfüllung der sozialpolitischen Aufgaben neben den ökonomischen Aspekten auch die Umsetzung der Grundwerte fördern und das wichtige und unverzichtbare System der Gemeinnützigkeit sicherstellen. Eine solche Staatszielbestimmung gewinnt ihre Wichtigkeit daraus, dass derzeit auf der Ebene der EU, die Frage inwieweit „Soziale Dienstleistungen“ im Rahmen der Daseinsvorsorge dem europäischen Wettbewerbsregeln unterliegen noch ungeklärt ist.